

Organisationsreglement (OGR)

für

**den Oberstufenverband
Wiedlisbach**

der Gemeinden

**Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg,
Wiedlisbach, Wolfisberg**

Version 1.1, 4. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------------------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | Seite 3 |
| ORGANISATION | Seite 4 bis 7 |
| Allgemeines | |
| Verbandsgemeinden | |
| Delegiertenversammlung | |
| Verbandsrat | |
| Rechnungsprüfungsorgan | |
| Kommissionen | |
| Personal | |
| POLITISCHE RECHTE | Seite 7 |
| Petitionen und Initiative | |
| VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG | Seite 8 bis 11 |
| Allgemeines | |
| Abstimmungen | |
| Wahlen | |
| ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLLE | Seite 11 |
| AUSSTAND, SORGFALTPFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN | Seite 12 |
| FINANZIELLES UND HAFTUNG | Seite 12 |
| AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION | Seite 13 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | Seite 13 |
| AUFLAGENZEUGNISSE | Seite 14 |
| ANHANG I: KOMMISSIONEN | Seite 15 |
| ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS | Seite 16 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wo in diesem Reglement für eine Funktion die männliche Form gewählt wurde, ist die weibliche Form gleichberechtigt anwendbar.

| | |
|---------------------------------|--|
| Name und Sitz | <p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen Oberstufenverband Wiedlisbach „S1W“, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Wiedlisbach.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau.</p> |
| Aufgaben | <p>Art. 2</p> <p>¹ Der Verband führt und organisiert ein Oberstufenzentrum nach Modell 3 (durchlässiges Modell) gemäss Art. 46/3 VSG.</p> <p>² Der Verband ist insbesondere nicht zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Organisation der Transporte vom Wohnort zur Schule• die Finanzierung der Schülertransporte, sofern sich der Schulweg als unzumutbar erweist• den Entscheid über die Zumutbarkeit des Schulweges• die Definition des Perimeters für die Rückerstattung von Transportkosten. <p>³ Der Verband unterstützt die Gemeinden bei der Festlegung des Perimeters.</p> |
| Besondere Massnahmen | <p>Art. 3</p> <p>Für die besonderen Massnahmen gemäss Art 17 VSG ist die Zuweisungskommission Wangen Nord beratend beizuziehen.</p> |
| Mitgliedschaft | <p>Art. 4</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Attiswil, Farnern, Oberbipp, Rumisberg, Wiedlisbach und Wolfisberg.</p> <p>² Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen an.</p> |
| Pflichten der Verbandsgemeinden | <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen oder durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none">a) Delegierte in die Delegiertenversammlung entsendenb) Mitglieder des Verbandsrats vorschlagen. |
| Information | <p>Art. 6</p> <p>¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er informiert die Verbandsgemeinden über die mutmasslichen Investitionen der nächsten 5 Jahre.</p> |
| Form der Mitteilungen | <p>Art. 7</p> <p>¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p> |

ORGANISATION

| | |
|---------------------------------|--|
| Organe | <p>Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Verbandsgemeindendie Delegiertenversammlungder Verbandsratdas Rechnungsprüfungsorgandie Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sinddas zur Vertretung des Verbandes befugte Personaldie Schulleitung |
| Verbandsgemeinden Befugnisse | <p>Art. 9 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen</p> <ol style="list-style-type: none">Zweckänderungenwesentliche Änderungen der Kostenverteilung. <p>² Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.</p> |
| Verfahren | <p>Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.</p> |
| Delegiertenversammlung | |
| Zusammensetzung | <p>Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none">einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. <p>³ Der Präsident des Verbandsrats leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p> |
| Weisungen | <p>Art. 12 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p> |
| Einberufung und Einladung | <p>Art. 13 ¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein. ² Zwei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. ³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> |

Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 15

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über:

- a) zwei Stimmen, wenn sie 300 oder weniger Einwohner zählen,
- b) drei Stimmen, wenn sie 301 bis 600 Einwohner zählen,
- c) vier Stimmen, wenn sie 601 bis 900 Einwohner zählen,
- d) je eine weitere Stimme, pro jede weitere oder angebrochene 300 Einwohner.

² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zwei Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 16

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Verbandsrats, auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinden
- b) den Präsidenten des Verbandes und des Verbandsrats in einer Person,
- c) den Vizepräsidenten des Verbandes und des Verbandsrats in einer Person.
- d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- e) die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 17

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1.
- c) die Auflösung des Verbandes gemäss Art. 71.
- d) Reglemente, insbesondere das Personalreglement, sowie die Entschädigung des Verbandsrates in Reglementsform
- e) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend abschliessend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte (z.B. Rechnungsführung)
- f) den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g) die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für Einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 19

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Der Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer der Verbandsrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 20

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 21

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbandes gegen die verantwortliche Person bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Der Verbandsrat besteht aus 10 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) aus der Gemeinde Wiedlisbach | 3 Mitglieder |
| b) aus den Gemeinden Attiswil, Oberbipp | je 2 Mitglieder |
| c) aus den Gemeinden Farnern, Rumisberg, Wolfisberg | je 1 Mitglied |

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 16 Bst. a – c.

³ Der Verbandsrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.

⁴ Der Verbandsrat nimmt die Aufgaben der Schulkommission gemäss Volksschul- und der Lehreranstellungsgesetzgebung wahr.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zuständigkeiten

Art. 24

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:

- die Organisation des Verbandsrats
- die Einladung und das Verfahren für Verbandsratssitzungen
- die Anstellung des Lehrpersonals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung
- die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- die Unterschriftsberechtigung
- die Einsitznahme und die Mitwirkung der Schulleitung an den Sitzungen
- die Information der Lehrkräfte durch die Schulleitung

³ Er erfüllt seine Pflichten und Aufgaben gemäss der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Schulleitung

Art 25

¹ Der Schulleitung obliegt die pädagogische und die betriebliche Führung der Schule.

² Für die Schulleitung gelten die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

³ Die Anstellungsbehörde der Schulleitung regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 27 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28

¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement

Art. 29

Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

POLITISCHE RECHTE

Petition und Initiative

Petition

Art. 30

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Initiative

Art. 31

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,

- innert der Frist nach Art. 32 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 32

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 33

¹ Der Verbandsrat prüft ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art 34

Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten
- die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten

seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 35

¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 31 sinngemäss.

VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Allgemeines

Traktanden

Art. 36

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 37

¹ Stellt eine delegierte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 38

Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 39

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

| | |
|---------------------------|---|
| Beratung | <p>Art. 40</p> <p>¹ Die Delegierten sowie Mitglieder des Verbandsrats dürfen Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 41</p> <p>¹ Die Delegierten oder Mitglieder des Verbandsrats können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">• die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und• die Sprecher oder vorberatenden Organe <p>das Wort.</p> |
| Abstimmungen | |
| Allgemeines | <p>Art. 42</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">• schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,• erläutert das Abstimmungsverfahren, |
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 43</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">• unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,• erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,• lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,• fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und• lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln. |
| Gruppensieger (Cupsystem) | <p>Art. 44</p> <p>¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“.</p> <p>Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf.</p> <p>⁴ Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Schlussabstimmung | <p>Art 45</p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr die Vorlage annehmen?“.</p> |
| Abstimmungsform | <p>Art. 46</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Delegiertenstimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Stimmgleichheit | <p>Art. 47</p> <p>Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> |

Konsultativabstimmung

Art. 48

¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42ff).

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 49

Wählbar sind

- in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilsfähigen Personen,
- in die Organe der Rechnungsprüfungskommission die nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung wählbaren Stimmberechtigten

Unvereinbarkeit

Art. 50

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es auf Grund des Beschäftigungsgrades nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge zu versichern ist.

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 51

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Amtsdauer

Art. 52

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung

Art. 53

Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Die anwesenden Delegierten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesetzten als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Stimmen dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzähler
 - prüfen ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und Art. 58).

Ungültiger Wahlgang

Art. 55

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültiger Zettel

Art. 56

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 57

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind nun immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 58

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

Art. 59

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene wie Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLLE

Delegiertenversammlung

Art. 62

¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 63

¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 64

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

AUSSTAND, SORGFALTPFLICHT UND VERANTWORTLICHKEIT

Ausstand

Art. 65

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 66

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

FINANZIELLES UND HAFTUNG

Allgemeines

Art. 67

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden, Staatsbeiträge und Kostenverteilung

Art. 68

¹ Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus:

- a) Schulkostenbeiträgen der Verbandsgemeinden pro Schüler
- b) Schulkostenbeiträgen der Nichtverbandsgemeinden pro Schüler
- c) Kantonsbeiträgen

Festlegung

² Die Schulkostenbeiträge werden zusammen mit dem Voranschlag festgelegt.

Stichtag

³ Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt derjenige des Kantons.

Aufwand- / Ertragsüberschuss

⁴ Resultiert aus der laufenden Rechnung ein Aufwand- bzw. ein Ertragsüberschuss, wird dieser durch die Verbandsgemeinden getragen bzw. an diese zurückbezahlt. Dem Verteilerschlüssel werden die Schülerzahlen zugrunde gelegt.

Investitionskostenverteiler, Berechnung

⁵ Der Kostenverteilerschlüssel für Investitionen wird auf Grund der Wohnbevölkerung festgelegt. Massgebend ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (analog FILAG). Als Grundlage dient der Durchschnitt der Wohnbevölkerungszahl der vorangehenden zwei Jahre.

Haftung

Art. 69

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 68) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 71 Abs. 3.

AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Austritt

Art. 70

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung und Liquidation

Art. 71

¹ Der Verband wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 72

¹ Dieses Reglement mit Anhang I und Anhang II tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement des Sekundarschulverbandes Wiedlisbach vom 8. Mai 1996 auf.

Übergangsbestimmungen
Wahl eines Schulleiters

Art. 73

¹ Die Schulkommission des Sekundarschulverbandes kann einen Schulleiter für das Oberstufenzentrum anstellen.

² Dieser Schulleiter muss nach Inkrafttreten dieses Reglements vom Verbandsrat bestätigt werden.

Der Sekundarschulverband nahm dieses Reglement an der Verbandsgemeindeversammlung vom 22. September 2009 an.

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Ruz

B. H. P. e. u. g. e

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:

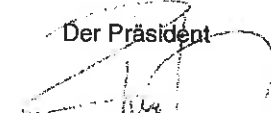
7. APR. 2010

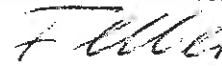
M. J. R. u. d. h.

Dieses Reglement wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

In Attiswil an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009



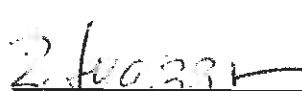
Der Präsident

Daniel Zumstein


Die Gemeindeschreiberin :

Erika Felber

In Farnern an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin :

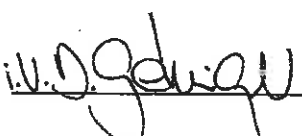

Z. J. 0331


C. J. 0331

In Oberbipp an der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 2009

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber:



H. J. 0331

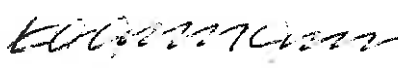

B. Wacker

In Rumisberg an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2009

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber:


H. J. 0331


H. J. 0331

In Wiedlisbach an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2009

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber:


K. A. 0331

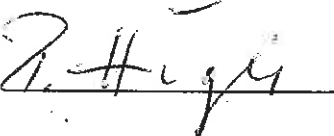

K. A. 0331

In Wolfisberg an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2009

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:


H. J. 0331


H. J. 0331

AUFLAGENZEUGNISSE

Die Verbandssekretärin bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der entsprechenden Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflagen wurden ordnungsgemäss im Amtsanzeiger bekannt gemacht.

Die Sekretärin des Sekundarschulverbandes Wiedlisbach

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen nebst dem Rechnungsprüfungsorgan keine weiteren ständigen Kommissionen

Anhang II: Verwandtenausschluss

| Dem Verbandsrat dürfen nicht gleichzeitig angehören: | |
|--|--------------------------------|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern-Kinder |
| | Grosseltern-Grosskinder |
| | Urgrosseltern-Urgrosskinder |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter |
| | Stiefeltern/Stiefkinder |
| c) Voll- und Halbgeschwister | Bruder/Schwester |
| | Stiefbruder/Stiefschwester |
| d) Ehepaare | Ehepartner |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Partner |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner |

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertretern der Verbandsangestellten

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem **Rechnungsprüfungsorgan** angehören.